

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 29, Ortsteil Eichenzell, Bereich „Turmstraße/Weihecke/Roter Graben“, gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in ihrer Sitzung am 23. August 2018 beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Eichenzell, Bereich „Turmstraße/Weihecke/Roter Graben“, als Ersatz für den Bebauungsplan Nr. 2, Ortsteil Eichenzell, „In der Mühlbach/Am vorderen Wingenroth“, inklusiv der 1. Änderung, aufzustellen.

Der aus dem Jahre 1970/1971 stammende Bebauungsplan ist nicht mehr zeitgemäß. Vor dem Hintergrund der Innenentwicklung und dem „Bauen im Bestand“ soll das Maß der baulichen Nutzung erhöht und die bebaubaren Flächen erweitert werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die angrenzende nördliche Bebauung der Turmstraße, im Osten durch die Fatimaschlucht, im Süden durch die Munkensstraße und durch die angrenzende südliche Bebauung der Straße „Roter Graben“ und im Westen durch die westlich an die Fußwegverbindung Munkensstraße / Turmstraße, angrenzende Bebauung.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke Gemarkung Eichenzell, Flur 4, Flurstücke 227/2, 227/4, 227/5, 227/6, 227/8, 227/9, 227/11 teilweise, 228/2, 340/2 teilweise, 480/2 teilweise, Flur 9, Flurstücke 55/7 teilweise, 55/16, 55/18, 55/19, 55/20, 56/5, 56/6, 56/7, 56/9, 56/10, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 75/1, 76/4, 86/3 teilweise, 86/5, 86/6, 87/7, 87/10, 128/95, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305/1, 307/1, 308/1, 309/1, 310/1, 311/1, 312/1, 313/1, 315/2 teilweise, 316/2, 317/3, 318/1, 319/1, 320/1, 321/1, 322/1, 323/1, 324/1, 325/1, 326/1, 327, 328, 329/1, 330/1, 331, 332, 333/1, 334/3, 334/4, 335/1, 336/1, 337/1, 338/1, 339, 341/1, 342/4, 342/5, 343/1, 343/2, 344/1, 345, 346/3, 347/2, 348/1, 349/3, 350/3, 351/2, 352/1, 353/4, 353/5, 353/6, 354/2, 355/1, 356, 357/1, 357/3, 358/2, 359/1, 360/1, 361/1, 362/1, 363/1, 364/1, 365/1, 366/2, 367/2, 369/1, 370/1, 371/1, 372/1, 373/1, 374/1, 375/1, 376/1, 377/1, 378/1, 379/1, 380/1, 381/1, Flur 10, Flurstücke 130/14, 130/15, 130/16, 135/2, 136/7, 136/8, 139/2, 141/4, 144/5, 144/6, 144/7, 148/5, 148/6, 154/8 teilweise, 252/14 teilweise, 257/3, Flur 20, Flurstücke 52 teilweise und 59/1 teilweise.

Die Abgrenzung ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich



----- Grenze des Geltungsbereiches

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu diesem Bebauungsplan Nr. 29, Ortsteil Eichenzell, Bereich „Turmstraße/Weihecke/Roter Graben“, findet in der Zeit vom

21. Juni 2019 bis einschl. 22. Juli 2019

statt.

Während dieser Zeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29, Ortsteil Eichenzell, Bereich „Turmstraße/Weihecke/Roter Graben“, mit

Begründung im Treppenhaus der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Bauverwaltung, Schlossgasse 7 A, 36124 Eichenzell, zu den nachfolgend genannten Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag bis Freitag
Montag, Dienstag und Donnerstag
und Mittwoch

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich kann der Entwurf auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden: <http://www.eichenzell.de>, Bauen und Wohnen, Bauplanung, Bauleitplanung.

Auf die entsprechende Seite wird auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>, hingewiesen.

Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29, OT Eichenzell, Bereich Turmstraße/Weihecke/Roter Graben“, können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Eichenzell deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ein Planungsbüro beauftragt wurde (§ 4 b BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:
Landschaftsplan 2015 der Gemeinde Eichenzell
Regionalplan Nordhessen 2009
Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Eichenzell, den 06.06.2019

Dieter Kolb
Bürgermeister

Vorstehende auszugsweise Fotokopie aus den Eichenzeller Nachrichten Nr. 24 vom 12.06.2019 stimmt mit dem Original überein.

Eichenzell, den 19.06.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

Im Auftrag

Barth

